Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

No. 1.

(No. 1572.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 16ten Dezember 1834., die Entschädigungen betreffend, welche bei landesherrlichen Lehnen für die bei einer Regulirung gutsherrlicher und bäuerlicher Verhältnisse, Dienstablösung, Gemeinheitstheilung oder Reluition von Grundgerechtigkeiten das Lehn empfängt.

Auf Ihren Bericht vom 28sten v. M. erkläre Ich Mich mit Ihrer Ansicht einverstanden, daß, nach den in Bezug genommenen gesetzlichen Vorschriften, wenn bei landesherrlichen Lehnen eine Regulirung gutsherrlicher und bäuerlicher Verhältnisse, Dienstablösung, Gemeinheitstheilung, oder Reluition von Grund-Gerechtigkeiten durch die General-Kommission bewirkt wird, die Entschädigung, welche das Lehn für aufgegebene Gerechtsame empfängt, unmittelbar in die Stelle des dadurch verminderten Lehnswerthes tritt. Abfindungen in Land werden daher auf den Grund der vorschriftsmäßig errichteten und publizirten Rezesse, und Grundstücke die durch Verwendung der vorbedungenen Abfindungs- und Ablösungs-Kapitalien oder Renten erworben sind, auf die ausdrückliche Erklärung der General-Kommission: daß der Kaufpreis dem Werthe angemessen und die Erwerbung für das Lehn nützlich sey, nach dem Antrage des Lehnsbesitzers oder eines anderen Interessenten, ohne Weiteres dem Lehngute als Pertinenzstück im Hypothekenbuche zugeschrieben, ohne daß es einer Belehnung des Lehnsbesitzers, der Lehnsfolger und der Anwärter mit dem neu entstandenen Lehns-Pertinenzstück bedarf. Ich genehmige, daß Sie im vorliegenden Falle des Grafen zu Stolberg-Stolberg das Ober-Landesgericht zu Naumburg hiernach berichtigen, und zugleich die betreffenden Lehns-Kurien mit Anweisung versehen.

Berlin, den 16ten Dezember 1834.

Friedrich Wilhelm.

An den Staats- und Justizminister Mühler.

(Ausgegeben zu Berlin den 24sten Januar 1835.)

ad 51. T. 3490 (~~No. 1573.~~) Allerhöchste Kabinetsorder vom 20sten Dezember 1834., betreffend die Verzichtleistung auf Bestrafung in Injuriensachen und das Verfahren in solchen Injuriensachen, in welchen Militairpersonen oder Beamte als Beleidiger oder Beleidigte verwickelt sind.

Auf den Bericht und nach dem Antrage des Staatsministerii vom 22sten v. M. bestimme Ich hiermit für den ganzen Umfang der Monarchie, daß das gerichtliche Verfahren, welches wegen solcher Beleidigungen, die dem Beleidigten ohne schwere körperliche Verletzung zugefügt sind, eingeleitet worden ist, in allen Fällen aufgehoben werden soll, sobald der Beleidigte auf die Bestrafung des Beleidigers verzichtet, welches bis zur Vollstreckung des Strafurtheils stattfinden darf. Oeffentliche Behörden oder Beamte jedoch, welche bei Ausübung ihres Amtes oder in Beziehung auf dasselbe beleidiget sind, dürfen nur mit Genehmigung ihrer vorgesetzten Dienstbehörde Verzicht leisten. Auch wenn Militairpersonen in Ausübung des Dienstes oder in Beziehung auf denselben beleidiget werden, ist die Verzichtleistung nur mit Genehmigung der Militair-Dienstbehörde zulässig. Zugleich setze Ich fest, daß bei allen Injuriensachen, in welchen Militairpersonen oder Beamte als Beleidiger oder Beleidigte verwickelt sind, selbst dann, wenn sie bei der erlittenen Beleidigung sich nicht in Ausübung des Dienstes befunden haben, oder die Beleidigung ihnen nicht in Bezug auf das Amt oder den Dienst zugefügt ist, ihrer Dienstbehörde von der Klage oder Denunziation zum Behuf der etwa zu treffenden Disziplinar-Maaßregeln Mittheilung geschehen soll. Das Staatsministerium hat diese Bestimmungen durch die Gesetz-Sammlung bekannt zu machen.

Berlin, den 20sten Dezember 1834.

Friedrich Wilhelm.

An das Staatsministerium.

Der König hat in einer K.O. v. 9/4 35 in einer Sache, wo Denunziat wegen thätlicher Widersetzlichkeit gegen Abgeordnete der Obrigkeit bestraft war, der Beleidigte Beamte aber mit Genehmigung seiner vorgesetzten Dienstbehörde den Strafantrag zurücknahm, die Anwendbarkeit der K.O. v. 20/12 34 auch auf diesen Fall anerkannt weil
1) keine schwere körperliche Verletzung vorlag u.
2) die K.O. v. 20/12 34 in Bezug auf § 208 u. 166 II 20 keine Ausnahmen mache.
Dies wird den Gerichten mit dem Bemerken mitgetheilt, daß, wenn Justizbeamte in einen solchen Fall kommen, die vorgesetzte Dienstbehörde wohl erwägen müsse, ob die Remission das Amtsansehen gefährden würde, [illegible] [illegible] Willen dazu [illegible] zu [illegible] u. die [illegible] [illegible] ist oder nicht, hienach die Remission zu bewilligen oder zu versagen. — Resc. v. 13 Mai 1835. — Jb. 45. p. 535. —
Bei Gensd'armen muß der Brigadier u. die Regierung in die Zurücknahme konsentiren u. müßten sie, wenn dergl. Anträge bei einem von ihnen eingehen, dem andern mittheilen. Widrigen Befinden müßten sie resp. dem Brigadier oder der Regierung [illegible] zustehenden Instruction [illegible] werden, so ist an die Kriegs- u. Polizeiministerien zu berichten. — Resc. d. M. d. J. u. d. P. v. 19 Juli 1836, den Gerichten mitgetheilt p. rescr. v. 16 Aug. 1836 — Jb. 48. p. 286.

(No. 1574.)

(No. 1574.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 24sten Dezember 1834., betreffend die Aufhebung des §. 10. des Stempelgesetzes vom 7ten März 1822. und die anderweitige Bestimmung des bei Auseinandersetzungen zwischen mehreren Erben für die Uebernahme von Nachlaß-Gegenständen zu entrichtenden Werthstempels.

Zur Erledigung der bisherigen Zweifel bei Auslegung der Vorschriften des Stempelgesetzes vom 7ten März 1822. über den Kauf aus Erbschaften, setze Ich mit Aufhebung des §. 10., nach dem Antrage des Staatsministeriums fest, daß, wenn unter mehreren Erben eine Auseinandersetzung erfolgt, jeder Erbe für die Gegenstände des Nachlasses, die ihm zu seinem ausschließenden Eigenthum angewiesen werden, den tarifmäßigen Kaufwerthstempel von denjenigen stempelpflichtigen Antheilen zu entrichten hat, die er aus dem gemeinschaftlichen Eigenthum von seinen Miterben erwirbt. Doch soll in diesem Falle von Erben, deren Erbtheile nach den Bestimmungen der Tarif-Position „Erbschaften litt. A. a. b. c." vom Erbschaftsstempel befreit sind, nur die Hälfte der tarifmäßigen Stempel-Abgabe erhoben werden. Wird ein zum Nachlasse gehörender Gegenstand, der nach Gesetzen oder Verfügungen des Erblassers weder getheilt, noch gemeinschaftlich besessen, noch veräußert werden darf, von einem dadurch berufenen Theilnehmer ausschließend übernommen, so ist Alles, was er in Folge jener Gesetze oder Verfügungen wegen dieser Uebernahme den andern Theilnehmern oder den Gläubigern des Nachlasses zu leisten hat, von der Stempelabgabe für Kauf- oder Tauschverträge völlig frei. Das Staatsministerium hat diesen Erlaß durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 24sten Dezember 1834.

Friedrich Wilhelm.

An das Staatsministerium.

(No. 1575.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 28sten Dezember 1834., wodurch diejenige Strecke des Fürstlichen Justizamts-Bezirks Heddesdorf, welche unterhalb Neuwied an den Rhein grenzt, der rheinzollgerichtlichen Jurisdiktion des Fürstlichen Justizamts Neuwied überwiesen wird.

Auf den Antrag vom 9ten d. M. will Ich diejenige Strecke im Gerichts-Bezirk des Fürstlich-Wiedschen Justizamts Heddesdorf, welche unterhalb Neuwied an den Rhein grenzt, da für dieselbe in der Verordnung vom 30sten Juni d. J. kein Rheinzollgericht angeordnet worden, der rheinzollgerichtlichen Jurisdiktion des Fürstlichen Justizamts Neuwied überweisen. Diese Einrichtung ist gehörig bekannt zu machen.

Berlin, den 28sten Dezember 1834.

Friedrich Wilhelm.

An
den Justizminister v. Kamptz und das Finanzministerium.